EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004 *2009*

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2008/0101(CNS)

5.8.2008

*

ENTWURF EINES BERICHTS

zum dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Einrichtung des Europäischen Strafregisterinformationssystems (ECRIS) gemäß Artikel 11 des Rahmenbeschlusses 2008/XX/JI
(KOM(2008)0332 – C6-0216/2008 – 2008/0101(CNS))

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Berichterstatter: Luca Romagnoli

Erklärung der benutzten Zeichen

*	Verfahren der Konsultation *Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
**I	Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
**II	Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des Gemeinsamen Standpunkts* *Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung des Gemeinsamen Standpunkts*
***	Verfahren der Zustimmung *Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des EU-Vertrags genannt sind*
***I	Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
***II	Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des Gemeinsamen Standpunkts* *Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung des Gemeinsamen Standpunkts*
***III	Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu Legislativtexten

Die vom Parlament vorgenommenen Änderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** hervorgehoben. Bei Änderungsrechtsakten werden unverändert aus einer bisherigen Bestimmung übernommene Textteile, die das Parlament ändern will, obwohl die Kommission sie nicht geändert hat, durch **Fettdruck** gekennzeichnet. Streichungen in solchen Textteilen werden gegebenenfalls wie folgt gekennzeichnet: [...]. Wenn Textteile *mager und kursiv* gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrekturempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

INHALT

Seite

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS 5

BEGRÜNDUNG 12

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Einrichtung des Europäischen Strafregisterinformationssystems (ECRIS) gemäß Artikel 11 des Rahmenbeschlusses 2008/XX/JI
(KOM(2008)0332 – C6-0216/2008 – 2008/0101(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

– in Kenntnis des Vorschlags der Kommission (KOM(2008)0332),

– gestützt auf Artikel 31 und Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe c des EU-Vertrags,

– gestützt auf Artikel 39 Absatz 1 des EU-Vertrags, gemäß dem es vom Rat konsultiert wurde (C6-0216/2008),

– gestützt auf die Artikel 93 und 51 seiner Geschäftsordnung,

– in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A6-0000/2008),

1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;

2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;

3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

5. ist entschlossen, falls dieser Vorschlag nicht vor dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon verabschiedet wird, jeden künftigen Vorschlag im Rahmen des Dringlichkeitsverfahrens in enger Zusammenarbeit mit den nationalen Parlamenten zu prüfen;

6. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für einen Beschluss
Erwägung 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6 a) Dieser Beschluss stützt sich auf die bereits durch den Rahmenbeschluss 2008/XX/JI des Rates über die Durchführung und den Inhalt des Austauschs von Informationen aus dem Strafregister zwischen den Mitgliedstaaten festgelegten Grundsätze, ergänzt sie und setzt sie technisch um.

Or. it

Begründung

Es sollte wohl klargestellt werden, dass es bei diesem Beschluss darum geht, ein bereits bestehendes Rechtsinstrument umzusetzen und zu ergänzen, ohne seine Grundsätze zu ändern.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für einen Beschluss
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Zum besseren Verständnis und im Interesse der Klarheit der gemeinsamen Kategorien sollten die Mitgliedstaaten zu jeder in den Tabellen aufgeführten Kategorie die entsprechenden Straftatbestände und Sanktionen nach innerstaatlichem Recht sowie eine Liste der nationalen Strafgerichte übermitteln. Diese Informationen sollten den nationalen Justizbehörden insbesondere auf elektronischem Weg bereitgestellt werden.	(9) Zum besseren Verständnis und im Interesse der Klarheit der gemeinsamen Kategorien sollten die Mitgliedstaaten zu jeder in den Tabellen aufgeführten Kategorie die entsprechenden Straftatbestände und Sanktionen nach innerstaatlichem Recht ***mit einer kurzen Beschreibung der Tatbestandsmerkmale*** sowie eine Liste der nationalen Strafgerichte übermitteln. Diese Informationen sollten den nationalen Justizbehörden insbesondere auf elektronischem Weg bereitgestellt werden.

Or. it

Begründung

In Anbetracht der oft erheblichen Unterschiede in der Definition der Straftatbestände in den einzelnen Mitgliedstaaten erscheint es umso mehr angebracht, denjenigen, die den Auszug aus dem Strafregister nutzen sollen, möglichst viele Informationen zur Verfügung zu stellen. Dieser Änderung entspricht der folgende Änderungsantrag 6.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für einen Beschluss
Erwägung 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(9 a) Mit den in den Anhängen A und B enthaltenen Referenztabellen wird auf keinen Fall angestrebt, die darin genannten Straftatbestände und Sanktionen zu harmonisieren, die weiterhin durch innerstaatliches Recht geregelt werden.

Or. it

Begründung

Es sollte klargestellt werden, dass mit diesem Beschluss nicht angestrebt wird, das materielle Strafrecht zu harmonisieren, sondern den Austausch von Informationen bezüglich der Auszüge aus dem Strafregister zu erleichtern.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für einen Beschluss
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Die Referenztabellen mit den Straftatbeständen und Sanktionen sowie die technischen Standards für den Informationsaustausch sollten fortlaufend überprüft und regelmäßig aktualisiert werden. ***Der Kommission, die von einem Ausschuss unterstützt wird, wurden hierzu die entsprechenden Durchführungsbefugnisse übertragen. Die für die Durchführung dieses***	(13) Die Referenztabellen mit den Straftatbeständen und Sanktionen sowie die technischen Standards für den Informationsaustausch sollten fortlaufend überprüft und regelmäßig aktualisiert werden.

Beschlusses notwendigen Maßnahmen sollten nach Maßgabe des gemeinschaftsrechtlichen Verfahrens für den Regelungsausschuss beschlossen werden.

Or. it

Änderungsantrag 5

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 3 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Die Kommission stellt allgemeine Unterstützungs- und Überwachungsdienste bereit, um einen leistungsfähigen Betrieb von ECRIS zu gewährleisten.	5. Die Kommission stellt allgemeine Unterstützungs- und Überwachungsdienste bereit ***und prüft die vorschriftsmäßige Durchführung der in Artikel 6 festgelegten Maßnahmen***, um einen leistungsfähigen Betrieb von ECRIS zu gewährleisten.

Or. it

Begründung

In der Umsetzungsphase des Vernetzungsystems bedarf es der Koordinierung und Aufsicht seitens der Kommission, die gleichzeitig einen Gesamtüberblick und die zu diesem Zweck unverzichtbaren technologischen Kompetenzen besitzt.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(a) die Straftatbestände nach innerstaatlichem Recht, die den einzelnen Kategorien in der Tabelle der Straftatbestände in Anhang A entsprechen, mit der Bezeichnung oder rechtlichen Einstufung des jeweiligen Straftatbestands sowie der geltenden Rechtsvorschrift und	(a) die Straftatbestände nach innerstaatlichem Recht, die den einzelnen Kategorien in der Tabelle der Straftatbestände in Anhang A entsprechen, mit der Bezeichnung oder rechtlichen Einstufung des jeweiligen Straftatbestands sowie der geltenden Rechtsvorschrift und

gegebenenfalls einer kurzen Beschreibung der Tatbestandsmerkmale;	einer kurzen Beschreibung der Tatbestandsmerkmale;

Or. it

Begründung

In Anbetracht der oft erheblichen Unterschiede in der Definition der Straftatbestände in den einzelnen Mitgliedstaaten erscheint es umso mehr angebracht, neben der Bezeichnung der Straftat auch die Beschreibung der Tatbestandsmerkmale zwingend vorzuschreiben. Um die Justizbehörde mit möglichst vollständigen und genauen Angaben zu versorgen, sollten ihr eigentlich sowohl die formellen Daten als auch die inhaltlichen über die begangene Straftat unmittelbar zugänglich gemacht werden. Dies ist umso notwendiger, wenn die Straftat nicht in eine der Unterkategorien passt, sondern unter eine offene Kategorie fällt.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 6 - Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die nachstehenden Durchführungsmaßnahmen werden nach dem Verfahren des Artikels 7 festgelegt:	***Sofern notwendig, schlägt die Kommission dem Rat gemäß Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe c und Artikel 39 des Vertrags über die Europäische Union die Annahme aller Maßnahmen vor, die notwendig sind, um den Betrieb von ECRIS zu verbessern und seine Interoperabilität mit den nationalen Systemen zu gewährleisten, beispielsweise:***

Or. it

Änderungsantrag 8

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 7	***entfällt***
Ausschussverfahren	

1. Wird auf diesen Artikel Bezug genommen, so wird die Kommission von einem Regelungsausschuss (im Folgenden „Ausschuss“) unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

2. Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

3. Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuss einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuss gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 205 Absätze 2 und 4 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuss werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewichtet. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

4. Die Kommission erlässt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses in Einklang stehen.

5. Stehen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht in Einklang oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen und unterrichtet das Europäische Parlament.

6. Der Rat kann innerhalb von drei Monaten ab seiner Befassung mit qualifizierter Mehrheit über den Vorschlag befinden.

Hat sich der Rat innerhalb dieser Frist mit qualifizierter Mehrheit gegen den Vorschlag ausgesprochen, so überprüft die Kommission den Vorschlag. Die Kommission kann dem Rat einen geänderten Vorschlag vorlegen, ihren Vorschlag erneut vorlegen oder einen Vorschlag für einen Rechtsakt auf der Grundlage des EG-Vertrags vorlegen.

Hat der Rat nach Ablauf dieser Frist weder den vorgeschlagenen Durchführungsrechtsakt erlassen, noch sich gegen den Vorschlag für die Durchführungsmaßnahmen ausgesprochen, wird der vorgeschlagene Durchführungsrechtsakt von der Kommission erlassen.

Or. it

Begründung für die Änderungsanträge 4, 7 und 8

La Corte di Giustizia (C-133/06) ha recentemente ribadito il principio che "le regole relative alla formazione della volontà delle istituzioni comunitarie trovano la loro fonte nel Trattato e non sono derogabili né dagli Stati membri né dalle stesse istituzioni". Conformandosi alla giurisprudenza della Corte, gli emendamenti 4, 7 e 8 sono il frutto di una rigorosa interpretazione del Trattato sull'Unione europea, che non prevede la c.d. Comitologia per le materie disciplinate dal Titolo VI, né autorizza la creazione di basi giuridiche secondarie al di fuori dei casi disciplinati dai Trattati. Il sistema elaborato nel Titolo VI, ed in particolare il combinato disposto degli articoli 34 e 39, prevede, infatti, che eventuali misure di attuazione delle decisioni debbano essere adottate seguendo la procedura indicata dall'articolo 39.

BEGRÜNDUNG

Der Austausch von Informationen aus dem Strafregister beruht im Wesentlichen noch auf der Regelung, die im Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen des Europarats von 1959 vorgesehen ist, insbesondere auf den Artikeln 13 und 22, wonach die Justizministerien einander diese Nachrichten mindestens einmal jährlich übermitteln.

In Anbetracht der Ineffizenz und ungeheuren Langsamkeit dieses Systems hat die Europäische Kommission von 2005 an verschiedene Rechtsetzungsinitiativen vorgeschlagen, die dazu dienten, einerseits den Austausch von Informationen aus den Strafregistern zu regeln und zu erleichtern und andererseits die mögliche Verwendung dieser Informationen durch den empfangenden Mitgliedstaat zu regeln.

Letzteres Profil wurde in dem vom JI-Rat am 25. Juli 2008 offiziell angenommenen Rahmenbeschluss des Rates zur Berücksichtigung der in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ergangenen Verurteilungen in einem neuen Strafverfahren behandelt. Mit diesem Rahmenbeschluss wird der Grundsatz der Gleichwertigkeit zwischen von einer inländischen Justizbehörde verkündeten Urteilen und Urteilen, die von der Justizbehörde eines anderen Mitgliedstaats verkündet wurden, aufgestellt.

Der Beschluss 2005/876/JI des Rates vom 21. November 2005 über den Austausch von Informationen aus dem Strafregister ist in chronologischer Reihenfolge die erste Maßnahme zur Regelung und Erleichterung des Austauschs von Informationen. Er stützt sich auf den Grundsatz, dass jeder Mitgliedstaat die Informationen verwaltet, die sich auf seine eigenen Staatsbürger beziehen, und sieht vor, dass die Informationen aus dem Strafregister dem ersuchenden Mitgliedstaat innerhalb von zehn Tagen nach dem Eingang unter Verwendung eines hierfür vorgesehenen Formulars übermittelt werden müssen. Die eingegangenen Informationen dürfen nur für die Zwecke verwendet werden, für die sie beantragt wurden.

Mit dem Ende 2005 von der Kommission vorgelegten Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates über die Durchführung und den Inhalt des Austauschs von Informationen aus dem Strafregister zwischen den Mitgliedstaaten (KOM(2005)690final) wird eine Ausweitung dieses Regelungsansatzes angestrebt. Das Grundprinzip, wonach der Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit die verurteilte Person besitzt („Herkunftsmitgliedstaat"), den Bezugspunkt für alle Ersuchen im Zusammenhang mit dem Strafregister bildet, wird so weiterentwickelt, dass sichergestellt ist, dass auch die in den anderen Mitgliedstaaten ergangenen Urteile zugänglich gemacht werden. Andererseits wird der Mitgliedstaat, in dem das Urteil ergeht, verpflichtet, dafür zu sorgen, dass allen Urteilen Angaben über die Staatsangehörigkeit der verurteilten Person beigefügt werden, und jede Information, für die der Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit die verurteilte Person besitzt, zuständig ist, zu aktualisieren und zu übermitteln.

Im Juni 2007 hat der JI-Rat politische Einigung über den Vorschlag für einen Rahmenbeschluss erzielt, der die Regelung des Beschlusses von 2005 einschließt und diesen ersetzen wird, sobald er in Kraft tritt.

Der ECRIS-Beschlussvorschlag soll, wie von Artikel 11 des Rahmenbeschlusses verlangt, das

durch die vorherigen Rechtsinstrumente geschaffene System in technischer und informatischer Hinsicht ergänzen.

Die Grundprinzipien bleiben auch hier unverändert:

- Bezugspunkt bleibt der Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit die verurteilte Person besitzt;
- die Informationen werden allein von den nationalen zentralen Strafregistern gespeichert und den Strafregistern der anderen Mitgliedstaaten nicht direkt zugänglich gemacht;
- die Mitgliedstaaten verwalten und aktualisieren ihre eigenen Datenbanken.

Um den Informationsaustausch zu erleichtern, werden zusätzlich Referenz-Codes für die verschiedenen Straftatbestände (Anhang A) und Strafen (Anhang B) erstellt.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass im Juni 2006 unter Beteiligung Belgiens, der Tschechischen Republik, Frankreichs, Deutschlands, Luxemburgs und Spaniens ein Pilotprojekt gestartet worden ist, bei dem die zentralen Strafregister dieser Staaten elektronisch miteinander vernetzt werden. Weil dieses Projekt so erfolgreich war, haben sich inzwischen weitere Staaten angeschlossen.

Standpunkt des Berichterstatters

Der Berichterstatter begrüßt diesen Vorschlag, der die Struktur des europäischen Strafregisters, wie sie vom Rahmenbeschluss 2008/XX/JI über die Durchführung und den Inhalt des Austauschs von Informationen aus dem Strafregister zwischen den Mitgliedstaaten festgelegt ist, in technischer Hinsicht konkretisiert.

Insbesondere nimmt der Berichterstatter zur Kenntnis, dass dieser Vorschlag so gestaltet ist, dass er die in vorangegangenen Rechtsinstrumenten bereits festgelegten Grundprinzipien umsetzt, indem jene elektronische Vernetzung zwischen den nationalen Strafregistern geschaffen wird, deren Fehlen bisher das tatsächliche Funktionieren des europäischen Strafregisters verhindert hat. In dieser Hinsicht soll durch Änderungsantrag 1 klargestellt werden, dass es sich bei diesem Rechtsinstrument um eine Umsetzungsmaßnahme handelt, wobei betont wird, dass keine neuen Regeln aufgestellt, sondern die bereits vorhandenen mit den technischen Voraussetzungen versehen werden sollen, die notwendig sind, damit sie einsatzfähig werden.

Beim Änderungsantrag 3 geht es ebenfalls darum, den Tenor des Vorschlags dahin gehend klarzustellen, dass die Anhänge A und B nicht zur Harmonisierung der darin genannten Straftatbestände bzw. Strafen dienen, die weiterhin durch innerstaatliches Recht geregelt werden.

Die Notwendigkeit, zwischen 27 verschiedenen Rechtsordnungen, denen ebenso viele rechtlich-gesellschaftliche Empfindsamkeiten entsprechen, einen Berührungspunkt zu finden, hat die Kommission veranlasst, die strafbaren Handlungen zu den in Anhang A enthaltenen Kategorien zusammenzufassen. Das vorgeschlagene System besteht aus einfachen und aseptischen Schubladen, die den großen Vorteil haben, von allen Mitgliedstaaten „lesbar“ zu

sein, bergen aber die Gefahr, zumindest in einigen Fällen ungeeignet oder nicht treffend zu sein. Im Bewusstsein der unüberwindlichen Unschärfe, die dieser Versuch einer Zusammenfassung mit sich bringt, hat die Kommission auch „offene“ Kategorien vorgesehen, die aber zwangsläufig noch ungenauer sind. Diese Verallgemeinerung muss allerdings noch ergänzt werden, indem man den Justizbehörden alle kognitiven Werkzeuge bereitstellt, die sie benötigen, um die verfügbaren Informationen optimal zu verstehen und auszulegen. Gemeint sind insbesondere die Tatbestandsmerkmale, die den Justizbehörden zugänglich gemacht werden müssen, vor allem wenn die Straftat nicht die Straftat nicht in eine der Unterkategorien passt, sondern unter eine offene Kategorie fällt.

Gerade weil eine genaue Bewertung der Relevanz der Informationen aus dem Strafregister eines anderen Mitgliedstaates nicht ohne eine entsprechende Angabe zu der Art der strafbaren Handlung auskommt, auf die sich die Information bezieht, wird in den Änderungsanträgen 2 und 6 vorgeschlagen, dass der Mitteilung der Straftatbestände durch die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a die Beschreibung der Tatbestandsmerkmale unbedingt beigefügt werden muss.

Dennoch bleibt für die Justizbehörden, die das Verfahren eingeleitet haben, die Möglichkeit bestehen, in Fällen, in denen es ihnen angebracht erscheint, um den gesamten Wortlaut des Urteils oder um Klarstellungen sonstiger Art zu ersuchen. In diesem Fall müssen sie aber die traditionellen Wege der Rechtshilfe in Strafsachen beschreiten, die sich als langwierig und umständlich erweisen können.

Der Berichterstatter wünscht sich hierzu, dass möglichst rasch elektronische Instrumente geschaffen werden, um diese umfassenden Ersuchen zu beschleunigen und es den Justizbehörden zu ermöglichen, die erforderlichen Informationen kurzfristig zu erhalten.
In dieser Hinsicht wird darauf hingewiesen, dass der ECRIS-Vorschlag Teil des allgemeineren Zusammenhangs des elektronischen Justizsystems E-Justiz ist, das auch eine umfassendere und schnellere Kommunikation zwischen den Justizbehörden der Mitgliedstaaten ermöglichen soll.

Die Änderungsanträge 4, 7 und 8 schließlich stützen sich auf das, was jüngst vom Gerichtshof in der Entscheidung zur Rechtssache C-133/06, Rdnr. 54 ff., wo darauf hingewiesen wird, dass dass die Grundsätze über die Willensbildung der Gemeinschaftsorgane im Vertrag festgelegt sind und nicht zur Disposition der Mitgliedstaaten oder der Organe selbst stehen. Würde einem Organ die Möglichkeit zur Schaffung abgeleiteter Rechtsgrundlagen gegeben, sei es im Sinne einer Verschärfung oder einer Erleichterung der Modalitäten des Erlasses eines Rechtsakts, so liefe dies nach Auffassung des Gerichtshofs darauf hinaus, ihm eine Rechtsetzungsbefugnis zu verleihen, die über das im Vertrag vorgesehene Maß hinausginge. Ihm werde damit auch erlaubt, gegen den Grundsatz des institutionellen Gleichgewichts zu verstoßen, der gebietet, dass jedes Organ seine Befugnisse unter Beachtung der Befugnisse der anderen Organe ausübt. Ferner stellt der Gerichtshof fest, der Erlass abgeleiteter Rechtsgrundlagen könne auch nicht mit Erwägungen gerechtfertigt werden, die an die politische Sensibilität des betreffenden Bereichs oder an das Streben nach Sicherstellung der Wirksamkeit eines Gemeinschaftshandelns anknüpfen.

Das von der Kommission angeregte Verfahren über einen Ausschuss, in dem sie selbst den Vorsitz führen würde, steht im völligen Gegensatz zum Titel VI des Vertrags über die

Europäische Union und würde die Schaffung von Quellen abgeleiteten Rechts ermöglichen, die im Vertrag selbst nicht vorgesehen sind.

Die Änderungsanträge 4, 7 und 8 sollen den Vorschlag der Kommission mit den Leitsätzen des Gerichtshofs in Einklang bringen und dafür sorgen, dass die Umsetzungsmaßnahmen, die sich auf die Inhalte der Beschlüsse auswirken, gemäß den Artikeln 34 und 39 des Vertrags über die Europäische Union getroffen werden.

Unter dem Gesichtspunkt des Datenschutzes, auf den der LIBE-Ausschuss sehr genau achtet, stellt der Berichterstatter mit Zufriedenheit fest, dass beim Vorschlag der Kommission keinerlei Bedenken bestehen.

In Weiterentwicklung der Grundsätze, die bereits im Rahmenbeschluss enthalten sind, wird im vorliegenden Beschluss festgelegt, dass jeder Mitgliedstaat die Informationen über die eigenen Staatsbürger zentralisiert. Die Informationen werden von der zentralen Behörde verwaltet, die als Einzige Zugang zu der Vernetzung mit den anderen europäischen Strafregistern besitzt. Dies bedeutet, dass die Justizbehörden zwar auf das europäische Strafregister zugreifen können, aber ihrerseits die Informationsersuchen an das zentrale Strafregister des eigenen Staates richten müssen, das für die Übermittlung an den betreffenden Staat bzw. die betreffenden Staaten sorgt. Die erbetenen Informationen gehen stets bei der zentralen Behörde ein, die sie dann an die ersuchende Justizbehörde weiterleitet. Der Berichterstatter hofft sehr, dass die Verwaltung der nationalen zentralen Strafregister auch künftig nationalen Behörden vorbehalten bleibt.

Der in Erwägung 14 des Vorschlags enthaltene Verweis auf den Rahmenbeschluss über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden, stellt sicher, dass die darin vorgesehenen Standards auch im vorliegenden Fall gewährleistet sind.
Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, das Erwägung 10 des Rahmenbeschlusses 2008/XX/JI über die Durchführung und den Inhalt des Austauschs von Informationen aus dem Strafregister zwischen den Mitgliedstaaten, die auf das am 28. Januar 1981 in Straßburg angenommene Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten Bezug nimmt, mit Erwägung 14 des vorliegenden Beschlusses in Einklang gebracht werden sollte, die stattdessen zu Recht auf den Rahmenbeschluss über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden, verweist.

Mit Blick auf den Datenschutz begrüßt der Berichterstatter die Entscheidung, das sTESTA-System zu verwenden, das jene Sicherheit der Netze garantiert, die bei so sensiblen Daten unabdingbar ist. Der Berichterstatter empfiehlt, das sTESTA-System weiterhin zu verwenden und nicht zuzulassen, dass die Informationen aus dem Strafregister über das Internet oder andere Kanäle übermittelt werden, die nicht die höchsten Sicherheitsstandards garantieren.

Schlussfolgerung

Der Berichterstatter ist fest davon überzeugt, dass die elektronische Vernetzung der Strafregister möglichst rasch verwirklicht werden muss und dass ohne den vorliegenden Vorschlag der Rahmenbeschluss über die Durchführung und den Inhalt des Austauschs von

Informationen aus dem Strafregister zwischen den Mitgliedstaaten wirkungslos bliebe.

Die eingebrachten Änderungsanträge sollen also hauptsächlich den Inhalt des Beschlusses verständlicher machen und später die Verwendung der erlangten Informationen erleichtern.

Der Berichterstatter ist sich auch dessen bewusst, dass wahrscheinlich die praktische Umsetzung des Vernetzungssystems eine stetige Aktualisierung sowie technische Eingriffe und Anpassungen erfordern wird. Er betont jedoch, dass die von der Kommission vorgeschlagen Lösung offenbar mit den geltenden Verträgen ebenso wenig im Einklang steht wie mit den jüngst bekräftigten Leitsätzen des Gerichtshofs zu den Quellen abgeleiteten Rechts. Infolgedessen fordert der Berichterstatter den Rat auf, die Vorschriften der Verträge und insbesondere die Artikel 34 und 39 des Vertrags über die Europäische Union zu beachten.